

RUNDSCHREIBEN NR. 1/2002

Darmstadt im Juni 2002

Die KZVK informiert:

1. Das neue Betriebsrentensystem der Zusatzversorgung
2. Finanzierung
3. Änderungen bei der Versicherungspflicht
4. Übergangsregelungen
5. Freiwillige Versicherung
6. Besitzstand
7. Informationsveranstaltungen
8. Umsetzung des Systemwechsels

...

Übersicht

1.	Das neue Betriebsrentensystem der Zusatzversorgung	S. 3
1.1	Berechnung der Leistungen	S. 3
1.2	Soziale Komponenten	S. 4
1.3	Leistungen	S. 5
2.	Finanzierung	S. 5
2.1	Beitragsorientierte Leistungszusage	S. 5
2.2	Pflichtbeitrag	S. 6
2.3	Sanierungsgeld	S. 6
2.4	Sonderregelungen für Beteiligte im Beitrittsgebiet	S. 6
2.5	Steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge	S. 7
3.	Änderungen bei der Versicherungspflicht	S. 7
3.1	Ab 1. Januar 2002	S. 7
3.2	Ab 1. Januar 2003	S. 8
4.	Übergangsregelungen	S. 8
4.1	Altersteilzeit	S. 8
4.2	Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT	S. 9
5.	Freiwillige Versicherung	S. 9
5.1	Die freiwillige Zusatzrente	S. 9
5.2	Steuerliche Förderung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung	S. 10
6.	Besitzstand	S. 10
6.1	Laufende Renten	S. 10
6.2	Anwartschaften Pflichtversicherter	S. 10
6.2.1	Rentennahe Jahrgänge	S. 11
6.2.2	Rentenferne Jahrgänge	S. 11
6.2.3	Mitteilung der Startgutschrift	S. 12
6.2.4	Zur Kritik an der Besitzstandsberechnung für die rentenfernen Jahrgänge	S. 12
7.	Informationsveranstaltungen	S. 13
8.	Umsetzung des Systemwechsels	S. 13

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 18. April 2002 die Neufassung der Satzung und damit den Systemwechsel in der Zusatzversorgung beschlossen. Dieser Systemwechsel entspricht der von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in den Altersversorgungstarifverträgen (ATV und ATV-K) beschlossenen Neuordnung der Zusatzversorgung. Zur Rechtswirksamkeit bedarf die neue Satzung noch der Genehmigung durch die gewährleistenden Landeskirchen und die Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Wir veranschlagen hierfür einen Zeitraum von ca. drei Monaten. Die Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

1. Das neue Betriebsrentensystem der Zusatzversorgung

- Das Gesamtversorgungssystem wird zum 1. Januar 2002 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem, das sog. Punktemodell, ersetzt.

1.1 Berechnung der Leistungen

- Die Betriebsrente errechnet sich aus Versorgungspunkten, die der Versicherte durch die für ihn geleisteten Pflichtbeiträge seines Dienstgebers erwirbt. Die Anzahl der Versorgungspunkte bestimmt sich nach der Höhe des Jahresentgelts und dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Beitragszahlung: Ein Zwölftel des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts wird zum sog. Referenzentgelt (1.000 Euro) – einer versicherungsmathematischen Größe – ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis wird mit dem jeweiligen der Alterstabelle der Satzung zu entnehmenden Altersfaktor multipliziert. Je jünger der Versicherte im Zeitpunkt der Beitragszahlung ist, desto höher ist der Altersfaktor. Dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Entgelt : Referenzentgelt x Altersfaktor = Anzahl der Versorgungspunkte

- Bei Eintritt der Rente werden die insgesamt erworbenen Versorgungspunkte mit dem sog. Messbetrag (4 Euro) – das ist der versicherungsmathematisch festgelegte Wert eines Versorgungspunktes – multipliziert und so die Betriebsrente errechnet:

Versorgungspunkte x Messbetrag = monatliche Rentenleistung

...

Beispiel:

Bei einem Jahreseinkommen in Höhe von 33.000 Euro im Jahre 2002 erhält ein 35-jähriger Pflichtversicherter, für den ein Pflichtbeitrag in Höhe von 4 v. H. seines Entgelts geleistet worden ist, 4,68 Versorgungspunkte:

$$33.000 \text{ Euro} : 12 = 2.750 \text{ Euro}$$

$$\begin{array}{lcl} 2.750 \text{ Euro} & : & 1.000 \text{ Euro} \\ \text{Entgelt} & : & \text{Referenzentgelt} \end{array} = \begin{array}{l} 2,75 \text{ VP} \\ \text{Versorgungspunkte} \end{array}$$

$$\begin{array}{lcl} 2,75 \text{ VP} & \times & 1,7 \\ \text{Versorgungspunkte} & \times & \text{Altersfaktor} \end{array} = \begin{array}{l} 4,68 \text{ VP} \\ \text{Versorgungspunkte} \end{array}$$

Dies entspricht einer späteren monatlichen Rente von 18,72 Euro aus dem Jahr 2002:

$$\begin{array}{lcl} 4,68 \text{ VP} & \times & 4 \text{ Euro} \\ \text{Versorgungspunkte} & \times & \text{Messbetrag} \end{array} = \begin{array}{l} 18,72 \text{ Euro} \\ \text{monatliche Rente} \end{array}$$

- Die Rentenleistung ist damit künftig unabhängig von externen Bezugssystemen wie der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder dem Steuerrecht.
- Von der Kasse erwirtschaftete Überschüsse fließen grundsätzlich – nach Abzug der Kosten für die sozialen Komponenten - den Versicherten als Bonuspunkte zu.
- Wir informieren die Pflichtversicherten jährlich über den aktuellen Stand ihres Versorgungspunktekontos und die Höhe ihrer bisher erworbenen Anwartschaft auf Betriebsrente.

1.2 Soziale Komponenten

Versicherte erhalten beitragslose Versorgungspunkte als soziale Komponenten in folgenden Fällen:

- Während der Elternzeit werden bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem monatlichen Entgelt von 500 Euro ergeben würden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten auf der Basis des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre zusätzliche Versorgungspunkte für die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres hinzugerechnet.

...

- Geringverdienende Mitarbeiter, die schon vor dem 1. Januar 2002 20 Jahre und länger pflichtversichert waren, erhalten für diese Zeit der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 eine bestimmte Mindestleistung garantiert.

1.3 Leistungen

- Die Betriebsrente wird in Form von Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten sowie Hinterbliebenenrenten gezahlt.
- Die Unterscheidung von Versorgungs- und Versicherungsrente entfällt.
- Wie bisher entsteht der Anspruch auf Betriebsrente grundsätzlich nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Kalendermonaten, für die Pflichtbeiträge (oder vor dem 1. Januar 2002 Umlagen) gezahlt wurden.
- Anspruch auf die Betriebsrente besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. Ist der Versicherte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, gelten die Versicherungsfälle aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.
- Bei Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres werden Abschläge entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Der Abschlag ist auf höchstens 10,8 v. H. begrenzt.
- Bei Rentenbeginn ab dem 2. Januar 2002 erhalten Frauen, die eine Altersrente für Frauen beziehen, in der Zusatzversorgung von Beginn an die volle Betriebsrente. Ein Ruhen der Rentenleistung wie im alten Recht gibt es nicht mehr.
- Die Rentenleistung wird jährlich für alle Renten zum 1. Juli um 1 v. H. erhöht.

2. Finanzierung

2.1 Beitragsorientierte Leistungszusage

- Die Aufwendungen der Dienstgeber für die Altersversorgung ihrer Mitarbeiter sind beitragsorientierte Leistungszusagen: Dem Mitarbeiter wird die Versorgungsleistung versprochen, die sich aus dem gezahlten Pflichtbeitrag ergibt, der nach den der Alterstabelle unterlegten Zinssätzen (3,25 v. H. in der Anwartschaftsphase und 5,25 v. H. in der Leistungsphase) verzinst wird. Die den Zinssatz von 3,25 v. H. übersteigende höhere Verzinsung während der Leistungsphase entspricht einer vorgezogenen Überschussbeteiligung.

- Mit den Beiträgen in das neue System wird im Kapitaldeckungsverfahren ein neues Vermögen gebildet. Aus ihm werden die im neuen Betriebsrentensystem erworbenen Versorgungsansprüche finanziert.

2.2 Pflichtbeitrag

- Der Pflichtbeitragssatz beträgt ab 1. Januar 2002 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Bis die Neufassung der Satzung rechtswirksam geworden ist, sind die Umlagen wie bisher weiterzuzahlen. Nach Rechtswirksamkeit der neuen Satzung können überzahlte Beträge verrechnet werden.
- Die Obergrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist nunmehr das Zweieinhalbfache der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (vormals Gruppe B 11 der Beamtenbesoldung). Für das Jahr 2002 sind dies monatlich 11.250 Euro und im Monat der Zuwendung der doppelte Wert (22.500 Euro).
- Der zu zahlende monatliche Beitrag muss künftig bereits bis zum Ende des Monats der Gehaltszahlung bei der Kasse eingehen und nicht mehr wie bisher zum 15. des Folgemonats.

2.3 Sanierungsgeld

- Die zum Umstellungstichtag am 1. Januar 2002 bestehenden Rentenansprüche und Rentenanwartschaften werden aus dem zum Stichtag vorhandenen Altvermögen finanziert. Da dieses Vermögen dafür voraussichtlich nicht ausreicht, wird der Verwaltungsrat auf seiner Herbstsitzung nach Vorliegen genauer Berechnungen darüber beraten, ob für einen begrenzten Zeitraum zusätzlich zu den Pflichtversicherungsbeiträgen ein sog. Sanierungsgeld erhoben wird.

2.4 Sonderregelung für Beteiligte im Beitrittsgebiet

- Sofern Arbeitsrechtsregelungen dies vorsehen, können Beteiligte im Beitrittsgebiet folgende Pflichtbeitragssätze leisten:

für das Jahr	2002:	1 v. H.,
für das Jahr	2003:	2 v. H.,
für das Jahr	2004:	2 v. H.,
für das Jahr	2005:	3 v. H. und
ab dem Jahr	2006:	4 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.
Dies sind Mindestsätze. Beteiligte im Beitrittsgebiet können deshalb auch einen Pflichtbeitrag in Höhe von 4 v. H. zahlen. Die Anhebung auf 4 v. H. kann zu jedem

...

Jahresersten bis 2005 formlos bei der Kasse beantragt werden. Da die Leistungen im Punktemodell kapitalgedeckt, d. h. grundsätzlich aus dem Vermögen finanziert werden, das durch die für den Versicherten eingezahlten Beiträge entstanden ist, vermindert sich bei einer Unterschreitung des Pflichtbeitrags von 4 v. H. auch die Anzahl der für diesen Beitrag erworbenen Versorgungspunkte entsprechend.

2.5 Steuerliche Behandlung der Pflichtbeiträge

- Da die Dienstgeberbeiträge in das Punktemodell vollständig im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden, sind sie im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2002 sind das 2.160 Euro) einkommensteuer- und nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung auch sozialversicherungsfrei.
- Die Frage der Rückzahlung bereits geleisteter Pauschalsteuer wird derzeit noch geprüft und das Ergebnis Ihnen baldmöglichst mitgeteilt.
- Auf Beitragsbestandteile, die auf einer Eigenbeteiligung der Mitarbeiter an der Pflichtversicherung beruhen, finden § 3 Nr. 63 EStG und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung nach der derzeitigen Rechtslage keine Anwendung.
- Spätere Rentenleistungen, die aus den nach § 3 Nr. 63 EStG und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung steuer- und beitragsfrei gestellten Beiträgen resultieren, sind vom Versicherten individuell zu versteuern (Nachgelagerte Besteuerung).

3. Änderungen bei der Versicherungspflicht

3.1 Ab 1. Januar 2002:

- Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist weiterhin die Vollendung des 17. Lebensjahres und die Möglichkeit, dass von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllt werden kann. Die Versicherungspflicht tritt jedoch im ersten Fall künftig am Tag des 17. Geburtstages ein. Diese Personen sind daher nicht mehr mit dem Ersten des Monats zu versichern, in den der Geburtstag fällt.
- Saisonarbeitnehmer sind grundsätzlich vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern, sofern die übrigen Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sonderregelungen wie in § 16 Abs. 2 der bisherigen Satzung entfallen.

3.2 Ab 1. Januar 2003:

- Auch Mitarbeiter, die für nicht mehr als zwölf Monate eingestellt werden, sind grundsätzlich zu versichern. Die Regelung in § 17 Abs. 1 der bisherigen Satzung entfällt. Kurzzeitig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (Begrenzung der Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage, es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt und ihr Entgelt übersteigt 325 Euro) sind allerdings auch weiterhin von der Versicherungspflicht ausgenommen.
- Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind dagegen versicherungspflichtig.
- Mitarbeiter, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind weiterhin zu versichern, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erfüllen. Die bisherige Regelung, wonach diese Versicherten nur unter bestimmten Voraussetzungen pflichtversichert bleiben konnten, entfällt.
- Mitarbeiter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Voraussetzung für die Befreiung von der Pflichtversicherung ist, dass der Mitarbeiter bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung hat.
- Für Mitarbeiter, Auszubildende und Schüler/innen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung mit Zustimmung der Kasse arbeitsvertraglich vereinbart werden, z. B. für Personen, die aufgrund einer öffentlich geförderten Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABM) beschäftigt werden, oder Altenpflegeschüler/innen.

4. Übergangsregelungen

4.1 Altersteilzeit

- Die Versorgungspunkte bei Altersteilzeit errechnen sich wie bisher aus 90 v. H. des der Altersteilzeit vorangehenden Entgelts, es sei denn, die Versorgungspunkte beruhen auf Entgelten, die in voller Höhe zustehen.
- Wurde und wird die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2003 begonnen, werden die Versorgungspunkte wie bisher durch einen Pflichtbeitrag in Höhe von 4 v. H. des tatsächlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts finanziert.

...

- Wird Altersteilzeit ab dem 1. Januar 2003 oder später begonnen, gilt diese dem Kapitaldeckungsprinzip widersprechende Ausnahmeregelung bei der Finanzierung von Versorgungsleistungen nicht mehr. Das Entgelt ist dann - entsprechend der Höhe der bei Altersteilzeit erworbenen Versorgungsleistung – mit 90 v. H. des der Altersteilzeit vorangehenden Entgelts zu melden und der Pflichtbeitrag daraus zu zahlen.

4.2 Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

- Für Versicherte, die am Umstellungsstichtag mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt über der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) versichert waren und dieses Entgelt auch weiterhin beziehen, ist nach dem 31. Dezember 2001 die zusätzliche Umlage von 9 v. H. weiterhin zu zahlen. Die Versorgungspunkte, die sich aus den Vergütungsbestandteilen über I BAT (VKA) ergeben, werden für diesen Personenkreis mit dem 3,25-fachen multipliziert.
- Im Übrigen besteht im neuen System für Beteiligte die Möglichkeit, Mitarbeiter durch Zahlung zusätzlicher Beiträge innerhalb einer freiwilligen Versicherung bei der Kasse höher zu versichern.

5. Freiwillige Versicherung

5.1 Die freiwillige Zusatzrente

- Mitarbeiter von Beteiligten können, auch wenn sie nicht versicherungspflichtig sind, künftig bei der KZVK eine freiwillige Versicherung - die freiwillige Zusatzrente – begründen und so ihre Altersversorgung weiter verbessern.
- Auch Beteiligte können für ihre Mitarbeiter freiwillige Versicherungen abschließen.
- Die freiwillige Zusatzrente basiert grundsätzlich auf den gleichen versicherungsmathematischen Grundlagen wie die Pflichtversicherung (allerdings ist hier die vorweggenommene Überschussbeteiligung nicht garantiert), bietet jedoch die Möglichkeit, das Invaliditätsrisiko und/oder die Hinterbliebenenversorgung auszuschließen, mit der Folge eines entsprechend erhöhten Anspruchs auf Altersrente.
- Die freiwillige Zusatzversicherung kann während der Beschäftigung beantragt und auch nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel) fortgeführt werden.

5.2 Steuerliche Förderung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

- Die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente der KZVK sind grundsätzlich nach dem Altersvermögensgesetz förderfähig.
- Soweit im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2002 sind das 2.160 Euro) noch nicht durch den Pflichtbeitrag des Dienstgebers ausgeschöpft sind, können Beiträge zur freiwilligen Zusatzrente im Wege der Entgeltumwandlung steuer- und bis 2008 auch sozialabgabenfrei eingezahlt werden. Die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Entgeltumwandlung sollen noch im Jahr 2002 von den zuständigen Gremien geschaffen werden.
- Beiträge der Mitarbeiter, die aus versteuertem und verbeitragtem Arbeitslohn in die freiwillige Zusatzrente geleistet werden, können durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug (§ 10 a EStG, sog. Riester-Rente) gefördert werden.
- Schließlich besteht auch die Möglichkeit, die Beiträge, z. B. sofern sie die Fördergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG übersteigen, in Höhe von bis zu 1.752 Euro pauschal zu versteuern.
- Über die Einzelheiten der freiwilligen Zusatzrente und der steuerlichen Fördermöglichkeiten werden wir die Versicherten in Kürze gesondert informieren.

6. Besitzstand

6.1 Laufende Renten

- Die laufenden Renten werden zum 31. Dezember 2001 festgestellt und ab 1. Januar 2002 in dieser Höhe weitergezahlt. Sie werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. erhöht.

6.2 Anwartschaften Pflichtversicherter

- Bei der Berechnung des Besitzstandes wird zwischen rentennahen Jahrgängen (Versicherte, die am 1. Januar 2002 55 Jahre und älter sind, d. h. vor dem 2. Januar 1947 geboren sind, oder die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart haben) und rentenfernen Jahrgängen (alle übrigen Versicherten) unterschieden. Gründe für diese Unterscheidung sind die unterschiedliche Nähe zum Rentenalter, das abgestufte schutzwürdige Vertrauen, das ein Versicherter auf eine bestimmte Versorgungssituation haben durfte, und die unterschiedlichen Möglichkeiten, mit denen sich ein Versi- ...

cherter auf die veränderte Versorgungssituation einzustellen vermag. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass für jüngere Jahrgänge nicht auf konkrete Daten in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen werden kann.

6.2.1 Rentennahe Jahrgänge:

- Für die Berechnung des Besitzstandes der rentennahen Jahrgänge wird nach dem Gesamtversorgungssystem anhand der individuellen Daten die Versorgungsrente auf das 63. Lebensjahr hochgerechnet. Von diesem Wert wird der Betrag, der noch bis zum 63. Lebensjahr im Punktemodell erworben werden kann, abgezogen. Der so ermittelte Wert wird in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift in das Punktemodell übertragen.
- Für die Errechnung des Besitzstandes ist eine vom Versicherten bis spätestens 30. September 2002 zu beantragende Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum 31. Dezember 2001 erforderlich. Diese muss bis spätestens 31. Dezember 2003 an die Kasse übersandt werden. Wir werden Ihnen in Kürze speziell für diese Anfragen konzipierte Antragsformulare zur Verfügung stellen mit der Bitte, diese an Mitarbeiter weiterzugeben, die vor dem 2. Januar 1947 geboren sind oder die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart haben.

6.2.2 Rentenferne Jahrgänge:

- Der Besitzstand der rentenfernen Jahrgänge wird in Analogie zu § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet. Hierbei wird für jeden Versicherten in pauschalierender Anlehnung an das Berechnungssystem der Gesamtversorgung eine Versorgungsrente mit dem Höchstversorgungssatz von 91,75 v. H. (sog. Voll-Leistung) errechnet. Diese wird dann auf die Dauer der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung heruntergebrochen: Für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhält der Versicherte 2,25 v. H. der Voll-Leistung.
- Abweichend von der Besitzstandsregelung des öffentlichen Dienstes sieht die Satzung darüber hinaus einen Günstigkeitsvergleich mit der qualifizierten Versicherungsrente nach § 35 a der bisherigen Satzung vor, soweit dessen Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 vom Versicherten bereits erfüllt waren. Ein Unterlassen dieses Günstigkeitsvergleichs hätte im Bereich der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen gravierendere Auswirkungen auf die Besitzstände als im öffentlichen Dienst, da die Voraussetzungen des qualifizierten Versicherungsrentenanspruchs nach § 35 a aufgrund einer Sonderregelung im bisherigen Satzungsrecht der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen leichter zu erfüllen waren als nach dem Satzungsrecht der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Insbesondere bei Versicherten mit der Steu-

...

erklasse I ist die Versicherungsrente nach § 35 a der bisherigen Satzung in der Regel höher als die Betriebsrente nach § 18 BetrAVG. Auch hier wird der ermittelte Wert in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift in das Punktemodell übertragen.

6.2.3 Mitteilung der Startgutschrift

- Der jeweils ermittelte Besitzstand wird jedem Versicherten mitgeteilt. Gegen diese Mitteilung kann der Versicherte innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei der Kasse erheben und so die Richtigkeit seiner persönlichen Startgutschrift überprüfen lassen. Auf diese Möglichkeit werden die Versicherten in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

6.2.4 Zur Kritik an der Besitzstandsberechnung für die rentenfernen Jahrgänge

Im Vorfeld der Satzungsänderung ist Kritik an der Übernahme der Besitzstandsregelung für die rentenfernen Jahrgänge aus den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K) in die kirchliche Zusatzversorgung geäußert worden. Von Dienstgeber- und von Dienstnehmerseite sind unterschiedliche Gutachten in Auftrag gegeben worden, die u. a. zeigen sollen, dass mit der Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG massiv in die Besitzstände der rentenfernen Jahrgänge eingegriffen werde.

Dazu ist festzustellen:

- Auf die Besitzstandsberechnung für die rentenfernen Jahrgänge nach § 18 Abs. 2 BetrAVG haben sich die Vertreter der öffentlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geeinigt. Seit ihrer Gründung hat die Kasse die Aufgabe, das Zusatzversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes umzusetzen. Diesem Auftrag entsprechend hat der Verwaltungsrat beschlossen, dieses Ergebnis der Tarifvertragsverhandlungen in das Satzungsrecht zu übernehmen mit der oben dargestellten Besserstellung, dass im Rahmen der Besitzstandsermittlung ein Günstigkeitsvergleich mit § 35 a der bisherigen Satzung stattfindet.
- Die Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG für die Besitzstandsberechnung erscheint auch sachgerecht, weil diese gesetzliche Bestimmung speziell die Berechnung der Zusatzrente regelt, die ein Beschäftigter, dessen Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, im Gesamtversorgungssystem erworben hat.
- Das Argument, dass die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen einen höheren Besitzstand gewähren müssten, weil sie finanziell besser ausgestattet seien als die öffentlichen Zusatzversorgungskassen, ist unseres Erachtens verfehlt: Auch bei der KZVK

...

reicht das Altvermögen nicht aus, die von den Tarifparteien getroffenen Besitzstandsregelungen auszufinanzieren. Eine „Verbesserung“ des Besitzstandes könnte also nur durch zusätzliche Zahlungen jedes einzelnen Dienstgebers finanziert werden.

- Schließlich vermögen die Berechnungen der vorliegenden Gutachten nicht zu überzeugen, da sie teilweise von falschen Prämissen ausgehen oder ihre Berechnungsgrundlagen nicht nachvollziehbar offen legen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Gutachten finden Sie in Kürze auf unseren Internetseiten unter: www.kzvkdarmstadt.de
- Wie oben erwähnt, hat jeder Versicherte nach Mitteilung der Startgutschrift die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Berechnung gegenüber der Kasse geltend zu machen. Sollten dennoch Mitarbeiter schon vorher gegen ihre Dienstgeber klagen, stellen wir ein Muster für eine Klageerwiderung zur Verfügung.

7. Informationsveranstaltungen

- Wir informieren Beteiligte und Mitarbeiter in zahlreichen Informationsveranstaltungen über die Inhalte des Systemwechsels: Seit Beginn dieses Jahres wurden 69 Veranstaltungen mit ca. 4.400 Teilnehmern durchgeführt.
- Die Nachfrage nach Informationsveranstaltungen ist ungebrochen sehr hoch und in der bisher durchgeführten Form von vielen Einzelveranstaltungen kaum noch zu bewältigen. Um dem Informationsbedürfnis von Beteiligten und Mitarbeitern möglichst umfassend gerecht zu werden, planen wir zusätzliche zentrale Informationsveranstaltungen. Wir werden Sie darüber in Kürze informieren.

8. Umsetzung des Systemwechsels

- Wir gehen davon aus, dass die Vorbereitungen zur praktischen Umsetzung des neuen Systems im Laufe des 3. Quartals abgeschlossen sein werden. So bald als möglich werden wir Ihnen gemeinsam mit unserem EDV Kooperationspartner, dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, auf die neuen Bedürfnisse abgestimmte Lösungen anbieten und Sie ausführlich über die technische Umsetzung des Systemwechsels informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt